



LANDRATSAMT
ERDING

Gegen Empfangsbestätigung

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Frau Erste Bürgermeisterin
Michèle Forstmaier o.V.i.A.
Gemeinde Lengdorf
Bischof-Arn-Platz 1
84435 Lengdorf

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfall-
recht, Immissions-
schutz**

Dienstgebäude
Freisinger Straße 67
85435 Erding

Ansprechpartnerin:
Frau Groß
Zi. Nr.: 102

Tel. 08122 58- 1410
Fax 08122 58- 1033
wasserrecht@lra-ed.de

Erding, 30.07.2025

Az.:42-2/6323
W-2023-10046

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Lengdorf und von
Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in die Isen**

Anlagen:

- 1 Empfangsbekanntnis g.R.
- 1 Satz geprüfte Planunterlagen
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid

I. Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 WHG

Seite 1 von 22

I.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Lengdorf - Betreiber - wird die nach Maßgabe der in Ziffer II. festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie der aufgeführten Planunterlagen die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Isen (staatseigenes Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Isen und von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken erteilt.

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

I.2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers sowie des Mischwassers aus dem Entlastungsbauwerk.

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

I.3 Planunterlagen

Der beantragten Benutzung liegt der Plan des Ing. Büros Dippold & Gerold vom 03.02.2023 mit Nachtrag vom 20.06.2023 und 28.08.2023 und Ergänzungen vom 09.08.2024 und 14.10.2024 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt München durch Roteintragung vorgenommene Ergänzungen und Änderungen zugrunde.

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE



Terminvereinbarung: Mo bis Do 7 bis 17 Uhr, Fr 7 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 7.30 bis 12.30 Uhr, Di u. Do 14 – 17 Uhr

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-erding.de.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 2 von 22

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 08.01.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 30.07.2025 versehen; sie sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Roteintragungen sind zu beachten! Die wesentlichen Anlage- teile sind im Bauwerksverzeichnis (s. Anlage) zusammengestellt.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit verfahrenstechnischer Nachweisrechnung in den Anlagen 1 bis 2
- Übersichtslageplan M = 1:10.000
- Berechnungsplan M = 1:2.000
- Lageplan Kläranlage M = 1:200
- Regenüberlaufschacht M = 1:50
- Regenüberlaufbecken M = 1:50
- Zulaufpumpwerk KA M = 1:50
- Betriebsgebäude M = 1:50
- Belebungsbecken M = 1:100
- Nachklärbecken M = 1:50
- Schlammstilo M = 1:50
- Zeitplan für Kanalkataster und Kanalsanierungskonzept

Danach wird eingeleitet:

In der Kläranlage behandeltes Abwasser und Mischwasser aus der Entlastungsanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 342, Gemarkung Lengdorf in die I- sen (die Kläranlage und das RÜB Lengdorf selbst befinden sich auf der Fl. Nr. 340, Gemarkung Lengdorf).

I.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischsystem, die nördlich der Kreisstraße ED 14 liegenden Baugebiete im Hauptort Lengdorf sind im Trennsystem angeschlossen. Alle anderen Ort- steile werden ebenfalls im Trennverfahren entwässert

Die Kläranlage wird als einstufige Belebungsanlage im Durchlaufbetrieb mit simultaner aerober Schlammstabilisierung ausgeführt.

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 171 kg/d (ent- sprechend 2850 EW₆₀). Dies entspricht einer Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Ge- wässer (Abwasserverordnung -AbwV) vom 21. März 1997 (BGBl. S. 566).

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

II.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2043 .

II.2. Umfang der erlaubten Nutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

Zulässiger Abfluss:

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

maximaler Abfluss 97 m³/h
(Abwassermenge je h)

Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	50
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	18
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Nitrifikation
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	15
Phosphor gesamt (P _{ges})	2,0

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen. Diesen Werten liegen die in der jeweils gültigen Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) festgelegten Analysen und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die in einer im allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt wurden. Es gelten die Einhaltereregungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85 % - Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB –Bemessungsfracht: 342 kg/d
GesN-Bemessungsfracht: 39 kg/d

und ein mittlerer Trockenwetterabfluss von 535m³ zugrunde.

Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 3 von 22



Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

II.3. Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk

Hydraulische und konstruktive Anforderungen:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal möglicher Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit	Spätestens ab dem Zeitpunkt
-----------------------------------	--	-----------------------------	---------------------------------	----------------------	-----------------------------

RÜB Lengdorf	1.500	150	27	Lengdorf	30.07.2025
--------------	-------	-----	----	----------	------------

Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet wird für den Endausbau je Hektar befestigte Fläche folgende spezifische Beckengröße festgelegt:

Für hydraulische Einheit Lengdorf mindestens: **11,9 m³/ha**

Anrechenbar sind nur Becken aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

II.4 Ergänzende Maßnahmen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Sanierung des Nachklärbeckens

Die korrodierten maschinellen Einrichtungen des Nachklärbeckens sind zu sanieren. Gemäß den technischen Regeln muss das Zulaufbauwerk in das Nachklärbecken spätestens bis zum 31.12.2027 optimiert werden. Dafür ist **bis spätestens 31.12.2026** dem Wasserwirtschaftsamt München eine entsprechende Planung zur Zustimmung vorzulegen.

Nach Ausführung der Sanierungsmaßnahme, ist dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München ein Bestandsplan des sanierten Nachklärbeckens nachzureichen.

Fremdwassersanierung

Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter liegt im Jahresmittel bei 47 %. Eine Reduzierung des Fremdwasseranteils ist erforderlich. Hierzu ist das Kanalnetz auf mögliche Schäden zu überprüfen. Abhängig vom Schadensbild ist bis **spätestens 31.12.2026** ein Sanierungskonzept vorzulegen. Beim Nachweis der Mischwasserbehandlung für den Endausbau wurde eine Reduzierung des Fremdwasseranteils auf 38% angesetzt.

Ergänzung Schlammmentwässerung

Um eine Überschreitung des maximalen Mischwasserzuflusses zu verhindern, sollte die Zugabe von Prozesswasser in den Zulauf der Kläranlage möglichst nur bei Trockenwetterzufluss erfolgen.

Zur besseren Bewirtschaftung des Prozesswassers ist **bis spätestens 2027** ein Schlammwasserspeicher nachzurüsten. Dafür ist rechtzeitig dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München eine entsprechende Planung vorzulegen.

Anpassung der Mischwasserbehandlung

- Um eine unerlaubte Entlastung von Mischwasser aus dem Überlaufbauwerk zu verhindern, ist ein zusätzlicher Durchlass zum Speicherbecken mit DN 800 zu erstellen. Die erfolgte Anpassung ist dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen.
- Falls der Fremdwasseranteil bis zum Erreichen des Prognosezustandes nicht auf 38 % reduziert werden kann, ist zusätzliches Mischwasserbehandlungsvolumen zu errichten.
- Mit der Messeinrichtung des Mischwasserentlastungsbauwerks sollte neben Entlastungshäufigkeit und -dauer auch der Füllstand in den Becken erfasst werden, damit wichtige Daten für den Betrieb, wie Entleerungsdauer und Verhalten der Becken bei Regenereignissen und teilgefüllten Becken ausgewertet werden können. Die korrekte Einstellung der Messeinrichtung muss regelmäßig überprüft werden. Die Messeinrichtung sollten mit einer Datenfernübertragung zur Kläranlage ausgestattet sein.

II.5 Betrieb, Eigenüberwachung, Betriebsvorschrift, Unterhalt

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 5 von 22

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist anhand des mittleren Tagestrockenwetterzuflusses zu ermitteln (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA oder aus JSM) zu bestimmen.

Insbesondere ist eine regelmäßige Sichtkontrolle der Regenüberlaufdecken nach Starkregenereignissen erforderlich.

Der unter Nr. II.2 genannte Drosselabfluss ist zuverlässig einzustellen. Die Einstellung der Drosseleinrichtungen und die Entlastungsmesseinrichtungen sind regelmäßig zu überprüfen.

Weiterhin sind die Ergebnisse der Messeinrichtungen möglichst unmittelbar, mindestens jedoch monatlich auf Plausibilität zu prüfen, damit Störungen und Fehlmessungen frühzeitig erkannt werden.

Die Feststellungen der Eigenüberwachung (u.a. Entlastungshäufigkeit) sind zu dokumentieren und im Jahresbericht zusammenfassend darzustellen.

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist zudem ein verstärktes Augenmerk auf die tatsächlichen Entleerungszeiten der Regenbecken zu richten. Das in der Tabelle unter Nr. II.3 genannte erforderliche Speichervolumen, sollte spätestens 15 Stunden nach Regenende wieder voll zur Verfügung stehen. Hierzu ist zunächst eine detaillierte Auswertung der Messergebnisse aus der Eigenüberwachung erforderlich. Insbesondere ist auszuwerten, wie häufig es bei neuerlichen Regenereignissen bei teilgefüllten Becken zu einer zusätzlichen Entlastung kommt.

Dienst und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Erding sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 6 von 22

Anzeige- und Informationspflichten,

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Außerbetriebnahmen (z.B. durch Umbau-, Wartung- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Baubeginn und- vollendung:

Baubeginn und-vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Maßnahme in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnitts anzuzeigen. Ebenso ist das Datum der Inbetriebnahme mitzuteilen.

Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Sanierung des Nachklärbeckens bzw. der Errichtung eines Prozesswasserspeichers sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Antragsteller nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

II.6 Auflagen zum Schutz der Fischerei

1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
2. Wenn bei Störungen in der Anlage ungenügend geklärte Abwässer in die Vorflut gelangen, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
3. Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 7 von 22



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

II.7 Naturschutzfachliche Auflagen

1. Aus der Einleitung darf es zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung der Gewässergüte des Vorfluters durch Verunreinigungen oder Nährstoffeinträge kommen
2. Es darf keine wesentliche Veränderung der Abflussverhältnisse entstehen.
3. Für derzeit nicht erkennbare Eingriffe bzw. erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sowie des Vorfluters und seines natürlichen Umfeldes bleiben Kohärenz- und Ausgleichsforderungen vorbehalten.

II.8 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Seite 8 von 22

Umgang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Isen. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Großen Vils bzw. des Flutkanals, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

II.9 Weitere Nebenbestimmungen:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), sowie die hierzu ergangenen Verordnungen einschließlich der von den einschlägigen Berufsgenossenschaften erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Erlaubnis werden zusätzliche bzw. weitergehende Anforderungen insbes. für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen geändert oder ergänzt werden. Auch bleiben insbesondere weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder hinsichtlich des Lärmschutzes oder auch aufgrund der Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Arten-, Biotop- und Gebietsschutzes, als erforderlich erweisen sollten, vorbehalten.

Rücknahme- und Widerrufsvorbehalt

Die Rücknahme und/oder Widerruf dieser Entscheidung bleiben vorbehalten (Art. 48 und 49 BayVwVfG)

Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsfolge) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Erding dem Rechtsübergang schriftlich zugestimmt hat, dies kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Rücksicht auf Dritte es erfordern.

Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser hat der Antragsteller eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Grundlage der Abwasserabgabe

Für die Ermittlung der Zahl der Schadstoffeinheiten werden die unter Ziffer II/2. dieses Bescheides festgesetzten Werte für CSB, gesamt-Phosphor (P_{ges}) und gesamt-Stickstoff (N_{ges}) zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird für den Endausbau auf **195.300 m³** festgelegt.

Abgabefestsetzung

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

III. Kosten

1. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der Betreiber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € festgesetzt. Die Auslagen für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München wurden bereits mit gesonderter Rechnung erhoben.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 9 von 22

Gründe:

I. Sachverhalt



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Die Gemeinde Lengdorf beantragte mit Schreiben vom 03.02.2023 unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros Dippold & Gerold eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage und zum Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk in Lengdorf.

Die bestehende Kläranlage Lengdorf liegt auf dem gemeindeeigenen Grundstück (Fl.-St. Nr. 804 Gemarkung Lengdorf) im Osten des Ortes direkt an der Isen bei Fluss - km 64,4 und ist über eine eigene Zufahrtsstraße „Im Moos“ erreichbar. Sie liegt hochwasserfrei in der Mitte des Überschwemmungsgebietes der Isen.

Wasserwirtschaftliche Situation

Seite 10 von 22

Die Kläranlage wurde in den 1970er Jahren errichtet und zuletzt Ende der 1990er Jahre ertüchtigt. Sie ist als einstufige Belebungsanlage im Durchlaufbetrieb mit sikul-taner aerober Schlammstabilisierung ausgeführt.

Das ankommende Abwasser wird in einer Abwasserpumpstation auf das Niveau des Kläranlagengeländes gehoben. Es durchläuft zuerst eine kombinierte Rechen- und Sandfanganlage und gelangt zusammen mit dem Rücklaufschlamm aus der Nachklärung in das Belebungsbecken. Aus diesem fließt das Abwasser-Belebtschlammgemisch in das Nachklärbecken. In der Nachklärung sedimentiert der Belebtschlamm und wird als Rücklaufschlamm in die Belebungsanlage zurückgeführt bzw. als Überschussschlamm dem System entzogen. Das gereinigte Abwasser wird in die Isen geleitet.

Der Überschussschlamm wird in einem Schlammsilo zwischengespeichert und entweder als Nassschlamm landwirtschaftlich verwertet, oder mobil entwässert und thermisch verwertet.

An die vorhandene Kläranlage sind neben dem Hauptort Lengdorf mit Brandlengdorf noch die Ortsteile Niedergeislbach, Obergeislbach, Thann, Kopfsburg, Höhenberg, Außerbittlbach, Innerbittlbach und Furtarn angeschlossen. Die Zahl der angeschlossenen Einwohner betrug in der Mitte des Jahres 2022 2.354 E. Die Gemeinde Lengdorf rechnet mit einem jährlichen Wachstum von 0,5 % für die kommenden 20 Jahre, das entspricht ca. 300 Einwohnern.

Neben den angeschlossenen Gewerbebetrieben, wie Metzgereien und Gaststätten ist aktuell eine Gewerbegebietserweiterung mit einer Tankstelle mit Shop und Waschstation und mit einem Supermarkt geplant. Kurz- und mittelfristig sind keine weiteren Gewerbegebiete vorgesehen.

Fremdenverkehr ist im Einzugsgebiet der Kläranlage Lengdorf nicht vorhanden.

Insgesamt ist die Kläranlage derzeit im Mittel mit rund 2016 EW_{120} (gemäß Auswertung bis 01.07. 2022) bzw. 2.475 EW_{120} im, für die Bemessung maßgeblichen, 85-Perzentil belastet.

Der Ortskern des Hauptortes Lengdorf ist weitestgehend im Mischsystem kanalisiert, die nördlich der Kreisstraße ED 14 liegenden Baugebiete im Hauptort Lengdorf sind an die Kanalisation im Trennsystem angeschlossen. Alle anderen Ortsteile werden ebenfalls nach dem Trennverfahren entwässert.

Das Kanalnetz der Gemeinde Lengdorf umfasst ca. 29 km. Weiter entfernte und tieferliegende Gebiete werden über sieben Abwasserpumpstationen in den Hauptsammler gepumpt. Dieser transportiert das Abwasser im freien Gefälle zur Kläranlage und wurde als Stauraumkanal mit zwischenliegender Entlastung über den Kläranlagenablauf in die Isen errichtet.

Das für die Mischwasserbehandlung vorhandene Rückhaltevolumen wird vom Planer mit 68,0 m³ (Staukammer) + 13,5 m³ (SÜ-Bauwerk) + 67,5 m³ (Speicherkammer) = 149 m³ angesetzt.

Die Kläranlage ist hydraulisch für eine Beschickung von 97 m³/h bzw. 27 l/s ausgelegt. Mit Email vom 14.10.2024 wurde eine durch den Betreiber ermittelte Bemaßung des Nachklärbeckens nachgereicht. Im derzeitigen Betrieb wird der Nachklärung ein Fällmittel zugegeben, um die Absetzbarkeit des Schlammes zu verbessern.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterzufluss liegt derzeit im Mittel bei 47 %. Geplant ist den Fremdwasseranteil zukünftig auf 38% zu reduzieren. Dafür wurde ein Zeitplan für die Kanaluntersuchung und -sanierung mit dem Antrag vorgelegt.

Die Gemeinde Lengdorf betreibt eine eigene Wasserversorgungsanlage, an die die Ortsteile Lengdorf mit Brandlengdorf, Thann, Kopfsburg, Höhenberg, Außerbittlbach, Innerbittlbach und Furtarn sowie alle kleineren Ortsteile und Weiler südlich der Bahnlinie angeschlossen sind. Die restlichen Ortsteile und Weiler werden vom benachbarten Wasserzweckverband der Mittbachgruppe bzw. vom „Wasserzweckverband Erding-Ost“ versorgt oder besitzen einen privaten Hausbrunnen.

Der Brauchwasserbrunnen auf dem Kläranlagengelände befindet sich außer Betrieb und es wird Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwendet.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 11 von 22

Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Kläranlage + RÜB
Benutztes Gewässer	Isen
Gewässerordnung	II
Gewässerfolge	Isen-Inn-Donau
Fluss-km	64,4
Einzugsgebiet A _{E0} (km²)	67,7
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m³/s)	0,23
Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	0,80
Hochwasserabfluss HQ100 (m³/s)	81
Maßgebliche Hochwasserkote HW100 (m ü. NN)	462,00

Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Zufluss zum Oberflächenwasserkörper 1_F573, Isen von Außerbittlbach bis Mündung. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstellen: „uh. Brücke Walkersaich“ und „06_Dünzkofen“.

Ökologischer Zustand (Stand Dezember 2021)

Der Flusswasserkörper wird als natürliches Gewässer eingestuft.

Der ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos: gut
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
Umweltqualitätsnormen erfüllt

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand Dezember 2016).

BSB ₅ :	2,5	mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3,0 mg/l)
NH ₄ -N:	0,07	mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
NH ₃ -N:	2,5	µg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 2,0 µg/l)
o-PO ₄ -P:	0,082	mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)
P _{ges} :	0,2	mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
NO ₂ -N:	0,032	mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l)



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 12 von 22

Aufgrund der vorliegenden Überschreitungen der Orientierungswerte wurden von Januar bis Ende November 2022 die entsprechenden Parameter direkt vor und nach der Einleitstelle gemessen, um den Einfluss der bereits bestehenden Einleitungen feststellen zu können.

Bereits vor der Einleitstelle werden für die Parameter o-PO₄-P und P_{ges} im Jahresmittel die Werte für den guten Zustand überschritten. Für die anderen Parameter liegen die gemessenen Jahresmittelwerte für 2022 vor und nach der Einleitstelle unter den Orientierungswerten für den guten Zustand. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die bestehende Kläranlagen- und Mischwassereinleitung konnte nicht festgestellt werden.

Chemischer Zustand (Stand Dezember 2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitäre Stoffe):	nicht gut
Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe):	gut
Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:	Quecksilber und BDE

Wasserrechtsverfahren

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der gereinigten Abwässer aus der Kläranlage und des Mischwassers aus dem Stauraumkanal in die Isen endete am 31. Dezember 2021. Das Landratsamt Erding erteilte bis zum Abschluss des förmlichen wasserrechtlichen Verfahrens (gehobene Erlaubnis) am 05.12.2023 eine beschränkte Erlaubnis.

Mit vorliegendem Antrag wird eine erneute gehobene Erlaubnis für die nächsten 20 Jahre beantragt. Dazu wurde die Mischwasserbehandlung und die Kläranlage nach den derzeit gültigen Regeln der Technik überrechnet. Um die Kläranlage für die zukünftige Zulaufbelastung ohne bauliche Erweiterung nachweisen zu können, wird auf die aerobe Klärschlammstabilisierung verzichtet

Das Vorhaben wurde gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 18.11.2024 bis 19.12.2024 in der Gemeinde Lengdorf öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde daher verzichtet.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat als zuständiger amtlich anerkannter Sachverständiger zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 08.01.2024 eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben.

Die Antragsunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt München entsprechend der VVWas in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.



LANDRATSAMT
ERDING

Die Belange des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden im Rahmen dieser Erlaubnis ebenfalls nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Zur Frage der Schlammabeseitigung hat sich das Bayer. Landesamt für Umwelt in der allgemein gültigen Stellungnahme: „Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen – Auf-
lagenvorschläge für eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung“, Stand
02/2016 geäußert.

Seite 13 von 22

Der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberbayern und die Untere Naturschutzbehörde wurden ebenfalls beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die in diesen Stellungnahmen vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen wurden in den Bescheid übernommen.

Durch die beantragten Einleitungen soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer (Isen) benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen wurden in diesem Bescheid übernommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Zur Erteilung der Erlaubnis wurde ein förmliches Verfahren gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG durchgeführt.

2. Dieser Bescheid ergeht aufgrund des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
3. Die beantragten Abwassereinleitungen stellen eine Gewässerbenutzung i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedarf.
Für die längerfristige Benutzung kam antragsgemäß die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG in Betracht, da die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient und damit im öffentlichen Interesse liegt (15 Abs. 1 WHG).
4. Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG:

Durch die Einleitung sind bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Beachtung der Roteintragungen und entsprechender Bauausführung keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Die Anforderungen gemäß § 57 WHG an Abwassereinleitungen werden eingehalten. Danach darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden beim Nachklärbecken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen bzw. Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Gemäß dem vorliegenden Schnittplan des Nachklärbeckens entspricht dieses nicht den Regeln der Technik. Eine Sanierung mit Optimierung des Einlaufbauwerkes ist deshalb erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Ergänzung besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers Einverständnis.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Gemäß der Stellungnahmen der Fachstellen (Bezirk Oberbayern, Naturschutzbehörde) ist auch die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bei Beachtung der Auflagen gewährleistet.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Dabei sind insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zu berücksichtigen. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann die Abwassereinleitung erlaubt werden. Die Abwasserentsorgung über die Kläranlage ist für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung als kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Die Abwassereinleitung erfüllt die Voraussetzungen die nach dem Stand der Technik entsprechend der Grundsätze zur Abwasserbeseitigung nach §§ 55, 57 WHG zu stellen sind.

Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden, wie sie vorliegender Bescheid unter Ziff.II beinhaltet. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen vor allem nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts und die öffentliche Gesundheit verhüten und ausgleichen.

Die unter Ziff. II dieses Bescheides verfüigten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 12 WHG zu erfüllen, und erforderlich, da es keine mildereren, den Antragsteller weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 15 von 22

Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG mit Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird gemäß dem Antrag auf 20 Jahre, bis zum 31.12.2043 befristet. Der Befristung wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Anforderungen an die Einleitung über die Kläranlage:

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Es sind jedoch folgende strengere Anforderungen an die Abwassereinleitung zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) hinausgehen:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:

Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) vom 01. Mai bis 31. Oktober Nitrifikation

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 535 m³/d bzw. 6,2 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers (Isen) von rd. 230 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 800 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis MNQ/ $Q_{T,aM}$ von 37 und ein Mischungsverhältnis MQ/ $Q_{T,aM}$ von 130. Gemäß dem Merkblatt sind für KA dieser Größenordnung bei einem Mischverhältnis (MV) von 37 die o.g. weitergehenden Ammonium-Stickstoffanforderungen einzuhalten.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Die Gemeinde Lengdorf hat Überwachungswerte für Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) sowie Anforderungen für die Parameter BSB₅ und CSB beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV.

Als maximalen Abfluss aus der Kläranlage hat die Gemeinde Lengdorf mit $Q_{h,max} = 97 \text{ m}^3/\text{h}$ beantragt. Dieser Wert entspricht dem theoretischen Mischwasserzufluss zur Kläranlage (27 l/s). Bei der Überrechnung der Nachklärung wurden keine Reserven für Prozesswasser aus der Schlammmentwässerung berücksichtigt. Folglich ist keine Reserve für betriebsinterne Abwässer (z.B. Prozesswasser der Schlammmentwässerung) auf der Kläranlage vorgesehen.

Der Fremdwasseranteil beträgt etwa 47 % und soll im Laufe des Bewilligungszeitraumes auf 38 % reduziert werden. Von der Gemeinde Lengdorf sind deshalb Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen, die eine Verminderung des Fremdwassers bewirken. Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwaseranfall jedoch dauerhaft mehr als 25 %.



Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Anteils müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen auf folgende Werte reduziert werden:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe
Konzentration (mg/l):

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	91
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	21

Die Ermittlung der Anforderungswerte erfolgt entsprechend Nr. 2.1.1.5 der VwVBayAbwAG.

Es sind weitergehende Anforderungen sowohl aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen, als auch aufgrund eines zu hohen Fremdwasseranteils zu fordern.

Überwachungswerte für die Kläranlage:

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens. Mit den beantragten Überwachungswerten für Nges und Pges besteht Einverständnis.

Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtung darüber hinaus keine Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

Das bestehende Mischwasserbehandlungsvolumen ist mit einem reduzierten Fremdwasseranteil von maximal 38 % gerade noch für den Endausbau ausreichend.

Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeit mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F573 (Isen von Außerbittlbach bis Mündung) sowie die bestehenden Überschreitungen der Orientierungswerte für die Parameter Pges, o-PO₄-P, NH₃-N und NO₂-N sind nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren (u.a. diffuse Einträge und Defizite in der Gewässerstruktur) festgelegt.

Benutzungsumfang

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten. Für die Mischwassereinleitung wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten. Da die Drosselung des Mischwasserzuflusses zur Kläranlage durch das Zulaufpumpwerk der Kläranlage stattfindet, entspricht der zulässige Drosselabfluss der Mischwasserbehandlung dem für die Kläranlage begrenzten maximalen Abwasservolumenstrom von **maximal 97 m³/h bzw. 27 l/s**. Ein Nachweis der Mischwasserbehandlung für diesen reduzierten Drosselabfluss ist nur mit reduziertem Fremdwasseranteil möglich.

Sanierung Nachklärbecken

Die maschinellen Einrichtungen des Nachklärbeckens sind erheblich korrodiert und sanierungsbedürftig.

Das Einlaufbauwerk in das Nachklärbecken entspricht mit einem senkrechten Einlauf und einer dadurch erhöhten Einströmgeschwindigkeit nicht den Regeln der Technik. Ungünstige Strömungsverhältnisse erschweren das Absetzen des Schlammes. Nur durch Zugabe von Fällmittel kann derzeit noch eine ausreichende Nachklärung gewährleistet werden.

Für einen sicheren Betrieb bei steigender Auslastung der Kläranlage müssen deshalb die Strömungsverhältnisse am Einlauf in das Nachklärbecken verbessert werden. Durch eine Optimierung des Einlaufbauwerkes zum Erreichen einer horizontalen Einströmung kann die Leistungsfähigkeit des Nachklärbeckens erhöht werden, ohne dass das Becken selbst verändert werden muss.

Fremdwassersanierung

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss liegt aktuell bei ca. 47 %. Die Kläranlage ist zwar derzeit noch in der Lage den erhöhten Fremdwasseranteil auszugleichen. Allerdings führt überhöhter Fremdwasserzufluss zu zusätzlichen Belastungen der Kläranlage und der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Zudem entspricht die Mischwasserbehandlung im Prognosezustand bei einem Drosselabfluss von 27 l/s nur bis zu einem Fremdwasseranteil von maximal 38 % dem Stand der Technik. Um eine ausreichende Mischwasserbehandlung auch im Prognosezustand gewährleisten zu können, muss der Fremdwasseranteil auf 38 % reduziert werden. Hierzu muss das Kanalnetz gemäß vorgelegtem Zeitplan auf mögliche Schäden überprüft und diese dann zeitnah saniert werden.

Ergänzung Schlamm entwässerung

Mit dem vorhandenen Schlammsilo kann voraussichtlich im Endausbau der in 2,5 Monaten anfallende Überschussschlamm gespeichert werden. Damit ist die Mindestkapazität für eine kalte Faulung nicht mehr gegeben. Bereits im derzeitigen Betrieb wird der im Stapelbehälter gespeicherte Schlamm mittels einer mobilen Schneckenpresse entwässert und zur thermischen Verwertung gebracht. Da die fahrbare Schlammpresse nur eine geringe Durchsatzleistung aufweist, erstreckt sich der Entwässerungsvorgang jeweils über mehrere Wochen, in denen das anfallende Prozesswasser direkt in den Kläranlagenzulauf geleitet wird. Gemäß den technischen Regeln ist bei einer mobilen Schlamm entwässerung grundsätzlich ein separater Schlammwasserspeicher erforderlich.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 17 von 22



LANDRATSAMT
ERDING

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 18 von 22

Die Gemeinde Lengdorf plant deshalb für 2027 die Nachrüstung eines Prozesswasserspeichers, um das Prozesswasser besser bewirtschaften zu können. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes ist dies erforderlich, da bei der Überrechnung der Nachklärung keine Reserven für Prozesswasser aus der Schlammmentwässerung berücksichtigt wurden. Durch den geplanten Trübwasserspeicher ist dann eine dosierte Zugabe des Presswassers in Schwachlastzeiten und bei Trockenwetter möglich.

Anpassung Mischwasserbehandlung

Bei der Überprüfung der Mischwasserbehandlungsanlage wurde festgestellt, dass der Durchlass vom Regenüberlaufschacht in das Speicherbecken mit DN 300 deutlich kleiner ist, als die Zulaufleitung Ei 60/110 und deshalb der Überlauf anspringt, bevor das Volumen des Speicherbeckens vollständig genutzt wird. Um diese nicht erlaubte Entlastung zu verhindern, ist geplant einen zusätzlichen Durchlass mit DN 800 zu erstellen.

Falls der Fremdwasseranteil bis zum Erreichen des Prognosezustandes nicht auf 38 % reduziert werden kann, ist zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen, um eine ausreichende Mischwasserbehandlung gewährleisten zu können.

Das Entlastungsverhalten des Regenüberlaufs gibt entscheidende Hinweise auf die Belastung des Vorfluters. Außerdem kann hier erkannt werden, ob die Bemessungsansätze richtig gewählt wurden und ob es betriebliche Schwierigkeiten gibt. Neben Überlaufhäufigkeit und -dauer sollten auch die Füllstände und Entleerungszeiten der Becken erfasst werden.

Das Überlaufbauwerk des Speicherbeckens bzw. Stauraumkanals besitzt nach Angaben im Jahresbericht bereits Messeinrichtungen.

Die korrekte Einstellung der Messeinrichtungen muss nach dem Einbau und auch hinterher regelmäßig überprüft werden.

Zudem sollten die Messeinrichtungen mit einer Datenfernübertragung zur Kläranlage ausgestattet sein, da nur so eine unmittelbare Plausibilitätskontrolle der Messungen und die frühzeitige Erkennung von Störungen möglich ist.

Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxismäßig. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen im Kanalnetz (vorgeschaltete Pumpwerke) führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode jedoch zu unrealistischen Ergebnissen.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Nachtminimum-Methode zur Fremdwasserbestimmung sind daher nicht gegeben. Abweichend zur EÜV ist daher die Fremdwasserbestimmung anhand des mittleren Tagestrockenwetterzuflusses (ermittelt aus der Jahresschmutzwassermenge oder dem „Gleitenden Minimum“ nach DWA) und der abgerechneten Abwassermenge durchzuführen.

Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Isen obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG). Der Gemeinde Lengdorf als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG). Seite 19 von 22

Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung aus der Kläranlage soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer (Amper) benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Abschnitt 3 enthalten.

Für die Erweiterung und den Betrieb der Kläranlage Lengdorf bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine Kläranlage dieser Größenordnung (2) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass beim Weiterbetrieb der bestehenden Kläranlage und der Einleitung in die Isen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung wurde entsprechend § 19 VUPG mit der Auslegung nach § 5 UVPG verbunden.

Abwasserabgabe

Seit 01.01.1981 ist für das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer gemäß § 1 Abwasserabgabengesetz -AbwAG- eine Abgabe zu entrichten, soweit die Schädlichkeit des Abwassers über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit i.S.d. Abwasserabgabengesetzes hinausgeht (vgl. § 10 Abs. 1 AbwAG).

Die Abwasserabgabe für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern in Schadeinheiten nach der Anlage zum AbwAG bestimmt sind.

Die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG nach den Festlegungen des die Abwasseranleitung zulassenden Bescheides.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Bauen, Umwelt
und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz

Über die Regenentlastungen des Kanalnetzes wird Mischwasser eingeleitet. Diese Mischwassereinleitung ist grundsätzlich abgabepflichtig. **Eine Abgabebefreiung nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG ist auf Antrag (Abgabeerklärung) möglich**, sofern zur Mischwasserbehandlung das unter Nr. 2. festgelegte spezifische Speichervolumen eingehalten werden kann, die Behandlung des zurückgehaltenen Mischwassers mindestens nach den Anforderungen gem. § 57 Abs. 1 und 2 WHG (ausgenommen Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Sanierungsfrist) erfolgt und die Bescheidsanforderungen hinsichtlich der Mischwasserbehandlung und Abwasserbehandlung erfüllt werden. **Eine Abgabebefreiung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres eine Abgabeerklärung über die Datenbank DABay einreicht.**

Die genaue Berechnung der Abwasserabgabe/Mischwasserabgabe erfolgt aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einem gesonderten Bescheid.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Satz 2, des Kostengesetzes (KG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühr bemisst sich nach Art. 6 KG i.V.m. Tarif Nummer 8.IV.0/1.1.4.2, 1.1.4.5 und 4.2 des Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.

Seite 20 von 22

Ergänzende zu beachtende Hinweise:

Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Klärschlammstabilisierung

Die Kläranlage erfüllt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für eine ausreichende Klärschlammstabilisierung nicht. Auf das Ausbringungsverbot von Rohschlamm gemäß § 15 Abs. 1 AbfKlärV wird hingewiesen.

Zur Homogenisierung des Schlammes vor der Entnahme aus dem Schlammstapelbehälter für die Schlammmentwässerung sollte im Schlammsilo eine Durchmischungseinrichtung vorhanden sein.



LANDRATSAMT
E R D I N G

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Ersatzstromversorgung

Im Falle eines längeren Stromausfalles muss der Weiterbetrieb der Anlage gesichert sein. Auf das Merkblatt 4.4/15 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft vom 30.11.1995 zur Ersatzstromversorgung wird hingewiesen.

Brauchwasserbrunnen

Sofern die Brauchwasserstation nicht mehr genutzt wird, ist der Grundwasserbrunnen ordnungsgemäß zurückzubauen. Dafür ist dem Wasserwirtschaftsamt München ein Rückbauvorschlag zur Zustimmung vorzulegen

Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 21 von 22

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Groß



Kläranlage Lengdorf

Ausbaugröße: 2.850 EW

Maximaler Zufluss: 97 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 342 kg/d

GesN-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 39 kg/d

**Bauen, Umwelt
und Natur**

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Anlagensystem: Belebungsanlage mit Nitrifikation

Reinigungsziele:

- mechanische Reinigung
- Kohlenstoffabbau
- Nitrifikation
- Phosphorelimination

Anlagenteile:

Seite 22 von 22

Zulaufpumpwerk (2 Tauchmotorpumpen; Bj. 1999)	Förderstrom	35	l/s
Durchflussmessung Zulauf (MID)			

Kombinierte Rechen-/Sandfanganlage (Lochsieb mit 5 mm) mit nachgeschalteter Sandwaschanlage	Durchfluss	mind. 30	l/s
---	------------	----------	-----

Belebungsbecken (Rundbecken)	Durchmesser	15	m
	Volumen	804	m³
	Wassertiefe	4,5	m
	- mit intermittierender Belüftung: Drehkolbengebläse (Volumenstrom je 8,9 m³/min) 84 (Paar) Belüftungskerzen		
- Tauchmotorrührwerk (2,3 kW; Bj. 1998)			

Nachklärbecken (Trichterbecken mit Neigung 1:1,78) überw. vertikal durchströmt	Durchmesser	10	m
	Oberfläche	78,5	m²
	Wassertiefe	9,31	m

Rücklaufschlammumpwerk (1,3 kW; Bj. 1998)	Fördermenge	4,5 – 24	l/s
---	-------------	----------	-----

Überschussschlammumpwerk (1,3 kW; Bj. 1999)	Fördermenge	0,3 – 19	l/s
---	-------------	----------	-----

Schwimmschlammpumpe (2,3 kW; Bj. 1999)	Fördermenge	0,5 – 26	l/s
--	-------------	----------	-----

1 Schlammstapelbehälter	Volumen	540	m³
-------------------------	---------	-----	----

1 Trübwasserspeicher (geplant)

Auslaufbauwerk mit Probenahmeschacht

Kanalnetz

ca. 29 km im modifizierten Mischsystem (45 % der EW und 14 ha im Mischverfahren;
55 % der EW im Trennverfahren)

Stauraumkanal Eiprofil 60/110 (ansetzbares Volumen für Staukammer = 68 m³)

Trennbauwerk mit Entlastungsmesseinrichtung (ansetzbares Volumen = 13,5 m³)

Speicherbecken mit Strahlbelüfter (Bj. 1999; ansetzbares Volumen für
Speicherkammer = 67,5 m³)